



Allgemeinverfügung

zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 Corona-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV)

Auf Grundlage von § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Eine Ausnahmegenehmigung wird für Personen im Sinne von § 2 Absatz 3 und 4 der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-QuarV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2021 (GVBl. II/21,[Nr. 14]), geändert durch Verordnung vom 9. März 2021 (GVBl. II/21,[Nr. 25]), die abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 CoronaEinreiseV bei Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet zweimal pro Kalenderwoche auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden und über einen entsprechenden Nachweis im Sinne von § 3 Absatz 3 CoronaEinreiseV verfügen, erteilt.
2. Die Personen nach Ziffer 1) haben die dort geforderten Nachweise des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Ziffer 1) jeweils bei der Einreise mitzuführen.
3. Personen, die unter den Regelungsbereich des § 2 Absatz 4 Nummer 1, 2 und 3 SARS-CoV-2- QuarV fallen, haben bei der Einreise einen geeigneten Nachweis über das Arbeits-, Bildungs- bzw. Ausbildungsverhältnis im Landkreis Märkisch-Oderland bzw. in einem Hochinzidenzgebiet mit sich zu führen.
4. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 2 bis 3 gestellten Nebenbestimmungen wird angeordnet.

Begründung

Zu 1:

Mit der CoronaEinreiseV wurden bundesweite Regelungen unter anderem für die Test- und Nachweispflichten von Einreisenden aus Risikogebieten getroffen. Vor dem Hintergrund des gemeinsamen grenzüberschreitenden Lebensraumes des Landkreises Märkisch-Oderland und z.B. der Republik Polen sollen hierzu unter Beachtung der epidemiologischen und infektiologischen Erfordernisse, insbesondere für Grenzpendler und Grenzgänger, abweichende Regelungen getroffen werden.

Zur Regelung von Ausnahmen für Einreisende aus Hochinzidenzgebieten wird die zuständige Behörde durch § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV ermächtigt. Hochinzidenzgebiete sind Gebiete mit besonders hohen Fallzahlen, z.B. in Höhe des Mehrfachen der mittleren 7-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohner in Deutschland, mindestens jedoch einer 7-Tages-Inzidenz von 200.

Nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV können durch die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes weitere Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht nach der CoronaEinreiseV erteilt werden.

Gemäß § 3 Absatz 1 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) obliegen den Trägern des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (§ 2 BbgGDG) die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung.

Der Landkreis Märkisch-Oderland ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 BbgGDG die zuständige Behörde im Sinne des IfSG.

Die CoronaEinreiseV wurde auf Grund des Infektionsschutzgesetzes erlassen. Folglich ist der Landkreis Märkisch-Oderland auch für den Erlass einer Ausnahmeregelung im Sinne von § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV zuständig.

Für Personengruppen im Sinne von § 2 Absatz 3 und 4 SARS-CoV-2-QuarV, die aus Hochinzidenzgebieten einreisen, wird mit dieser Allgemeinverfügung über die Ermächtigung aus § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV eine Ausnahme von der Pflicht aus § 3 Absatz 2 Satz 1 CoronaEinreiseV zum Nachweis einer Testung vor Einreise, die nicht länger als 48 Stunden zurückliegt, insoweit geschaffen, dass in diesen Fällen der Nachweis von kalenderwöchentlich zwei Negativtests ausreichend ist.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage ist damit zu rechnen, dass u. a. die Republik Polen zu einem Hochinzidenzgebiet erklärt wird, welche direkt an das Land Brandenburg und hier u.a. an den Landkreis Märkisch-Oderland angrenzt.

Personengruppen im Sinne von § 2 Absatz 3 und 4 SARS-CoV-2-QuarV müssten sich ohne eine Ausnahmeregelung dann vor der Einreise regelmäßig, nämlich jeweils 48 Stunden vor der Einreise testen lassen.

Diese Ausnahmeregelung wird getroffen, um die betrieblichen Abläufe sowie den beruflichen und familiären Austausch in der Grenzregion, z.B. zu Polen, aufrechtzuerhalten.

Insbesondere in Bezug auf Grenzpendler und Grenzgänger würde sich die Mobilität dieser Personen im Rahmen des erforderlichen Grenzübertritts zulasten der Funktionsfähigkeit von Betrieben im Grenzbereich stark einschränken, vor allem beim Grenzübertritt am Beginn der Kalenderwoche, die in den meisten Fällen auch den Beginn der Arbeits-, Schul- und Studienwoche darstellt. Die Belange sowohl der Betriebe als auch ihrer Mitarbeiter sind im gemeinsamen grenznahen Lebens- und Wirtschaftsraum zu berücksichtigen und in die Abwägung für eine Ausnahmeentscheidung einzubeziehen.

Im Zuge der weiteren Verbreitung der Pandemie ist damit zu rechnen, dass Beschäftigte aufgrund einer Erkrankung oder einer Absonderungspflicht nicht zum Arbeitsort kommen können. Die daraus entstehenden Herausforderungen für die Arbeitgeber zum Einen und die Arbeitnehmer/Schüler/Studenten etc. sollen nicht zusätzlich verschärft werden.

Zum Ausgleich müssen die einreisenden Personen, für die die Ausnahmeregelung gilt, zumindest zweimal kalenderwöchentlich über den Nachweis eines negativen Tests verfügen. Eine Ausnahmeregelung dahingehend, dass überhaupt keine Test- und Nachweispflicht für die vorgenannten Personengruppen besteht, wäre aus epidemiologischer und infektiologischer Sicht nicht vertretbar und mithin unverhältnismäßig insbesondere in Bezug auf andere Personengruppen, für die gerade keine weiteren Ausnahmen bestehen.

Mit der Vorgabe, weiterhin regelmäßige Testungen durchführen zu müssen und Nachweise dieser mitzuführen, um auf diese Weise auch asymptomatisch infizierte Personen regelmäßig erkennen zu können, kommt dem Infektionsschutz im Rahmen der Ausnahme weiterhin ein großer Stellenwert zu. Die Regelung trägt damit in der Abwägung allen Belangen ausreichend Rechnung und ist verhältnismäßig.

Zu 2:

Die Pflicht, bei Einreise einen Nachweis nach § 3 Absatz 3 CoronaEinreiseV mitzuführen, ergibt sich bereits aus § 3 Absatz 2 CoronaEinreiseV.

Demnach haben Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, für das durch das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt wurde, weil

1. in diesem Risikogebiet eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (*Hochinzidenzgebiet*), oder
2. in diesem Risikogebiet bestimmte Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 verbreitet aufgetreten sind (*Virusvarianten-Gebiet*),

bei Einreise einen Nachweis nach § 3 Absatz 3 CoronaEinreiseV mitzuführen und auf Anforderung der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder der von dieser beauftragten Behörde oder Stelle vorzulegen. Soweit die Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet und/oder einem Virusvarianten-Gebiet unter Inanspruchnahme eines Beförderers erfolgt, ist der Nachweis außerdem vor Abreise dem Beförderer zum Zwecke der Überprüfung sowie bei Einreise unabhängig von der Inanspruchnahme eines Beförderers der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung auf deren Anforderung zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung vorzulegen.

Um die Einhaltung der Pflicht der zumindest zweimaligen wöchentlichen Testung kontrollieren zu können, musste die Pflicht mitaufgenommen werden, diese Nachweise entsprechend § 3 Absatz 3 der CoronaEinreiseV bei der Einreise jeweils mitzuführen.

Zu 3:

Die Pflicht, einen geeigneten Nachweis über das Arbeits-, Bildungs- bzw. Ausbildungsverhältnis mitzuführen, ergibt sich sinngemäß bereits aus § 3 Absatz 6 CoronaEinreiseV. Demnach ist das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ausnahme nach den Absätzen 1, 2 und 4 des § 3 CoronaEinreiseV auf Verlangen der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, des Beförderers oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde glaubhaft zu machen.

Zu 4:

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 2 bis 3 gestellten Nebenbestimmungen dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da nur durch die Einhaltung der gestellten Nebenbestimmungen Gefahren für Leben und Gesundheit der nicht von der Ausnahmegenehmigung betroffenen Personen und insgesamt der Einwohner und Besucher des Landkreises Märkisch-Oderland in hinreichender Weise verhütet werden können, um die weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern bzw. weiter einzuschränken. Es muss somit sichergestellt sein, dass Rechtsbehelfe gegen diese Nebenbestimmungen keine aufschiebende Wirkung haben.

Hinweise:

1. Weitergehende Testpflichten bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
2. Die vorliegende Ausnahmeregelung gilt nicht für die Einreise aus einem Virus-Variantengebiet (siehe § 4 Absatz 3 CoronaEinreiseV; § 2 Absatz 9 SARS-CoV-2-QuarV).
3. Die vorliegende Ausnahme gilt darüber hinaus auch nicht, soweit die in Ziffer 1 bezeichneten Personen Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) hinweisen (siehe § 2 Absatz 8 SARS-CoV-2-QuarV).

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift an den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow zu richten.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, 19. März 2021

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

- **CoronaEinreiseV** - Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung) vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1)

- **SARS-CoV-2-QuarV - Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung)** vom 3. Februar 2021 ([GVBl. II/21, \[Nr. 14\]](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 2021 ([GVBl. II/21, \[Nr. 25\]](#))
- **BbgGDG - Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz)** vom 23. April 2008 ([GVBl. I/08, \[Nr. 05\]](#), S.95), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 ([GVBl. I/16, \[Nr. 5\]](#))
- **IfSG** - Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136)
- **VwGO** - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)